

Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pilz,
Leipzig.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Für die Handelsberichte und den fachlichen Teil verantwortlich:
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg Mark 5.—; für das Ausland Mk. 8.—. Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten in „Der Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petizeile.

Eine Geschäftsordnung für Handlungsgärtnerereien.

Je unklarer die rechtliche Stellung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern noch in Deutschland ist, desto mehr sind die Arbeitgeber dadurch angewiesen, durch Abkommen mit ihren Gehilfen und Gartenarbeitern sich ihre Rechte zu sichern und die Pflichten der Angestellten zu fixieren. Das kann entweder in Verträgen mit den einzelnen Angestellten geschehen, oder aber es kann eine allgemeine Geschäftsordnung herausgegeben werden, wie sie ja in der Gewerbeordnung für industrielle Betriebe von Gesetzeswegen vorgeschrieben ist. Solchen Geschäftsordnungen sind wir auch in gärtnerischen Betrieben schon wiederholt begegnet.

Ein langjähriger geschätzter Mitarbeiter in Oesterreich hat uns nun in den letzten Tagen eine Geschäftsordnung übermittelt, die bei einer Wiener Firma eingeführt ist, und anlässlich des neuesten Wiener Streikes besonderer Beachtung wert ist. Bekanntlich liegt ja die Rechtsfrage in unserm Nachbarstaat Oesterreich noch immer so unentschieden da, wie bei uns und man muss sich auch dort auf Privatvereinbarungen stützen, wenn man ein sicheres Fundament unter sich haben will. Da dürfen wir nun sagen, dass die fragliche Geschäftsordnung etwas sehr Brauchbares bietet und in der Form so klar und bestimmt gehalten ist, dass sie vorteilhaft von anderen gärtnerischen Geschäftsordnungen, die uns in den letzten Jahren eingesandt worden sind, absticht. In wenigen Worten ist da alles das gesagt, was bei einem Engagement gewöhnlich unausgesprochen bleibt, stillschweigend wohl vorausgesetzt wird und hinterher doch häufig zu unangenehmen Differenzen führen muss.

Wir wollen daher im nachstehenden die „Geschäftsordnung“ zunächst im Wortlaut wiedergeben und uns dann zu einzelnen Punkten derselben noch besonders äussern. Vorausgeschickt sei, dass es nach den Erfahrungen der letzten Jahre in der Tat notwendig erscheint, dass unseren Gehilfen immer wieder vor Augen geführt wird, dass sie nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten haben, und dass sie mit dem starken Schattieren ihrer Rechte und den schwachen Grundierungen ihrer Pflichten nicht weiter kommen werden. Wie wir schon kürzlich bemerkten, liegen in Oesterreich die Verhältnisse nicht anders als bei uns. Es werden hier wie dort hohe Ansprüche gestellt und da-

bei durchschnittlich schwache Leistungen geboten. Vor allem aber klagt man dort wie bei uns über eine unrichtig greifende ganz unverständliche Interesselosigkeit, wie sie wohl kaum in einem anderen Berufe gefunden wird. Es fehlt die warme Hingabe an die Arbeit, das frohe Streben, das in früherer Zeit den Gehilfen seinem Arbeitgeber zu einem treuen Bundesgenossen im Betriebe machte. An dieser verbängnisvollen Interesselosigkeit werden aber auch die Bemühungen, höhere Löhne zu erzielen, ständig wieder scheitern.

Wir stehen auf dem Standpunkt, der wirtschaftlich allein gerechtfertigt ist: Erst leisten — dann fordern! Wenn aber immer wieder versucht wird, das Gegenteil als Prinzip zu verfechten, so werden die Kämpfe nicht aufhören, und es wird wenig genug erreicht werden. Auch die Prinzipale werden noch zu einer festeren Koalition kommen, als dies heute der Fall ist und notwendig erscheint.

Es ist nicht zu leugnen, dass auch die Bestrebungen, welche darauf abzielen, die gesamte Gärtnerei der Gewerbeordnung in radikaler Weise unterzuordnen, statt zwischen gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben zu unterscheiden, mit der hier erwähnten Erscheinung in Zusammenhang steht. Der Gesetzgeber soll Sorge tragen, dass auch denen ihr Recht wird, die ohne das rechte Interesse an dem Ganzen ihr Pensum herunterschrauben und, da sie nicht mit dem Herzen bei der Sache sind, natürlich auch nur eine halbe Arbeit bieten. Es soll alles wie bei den Fabrikarbeitern eingerichtet und dem Prinzipal möglichst die Machtvollkommenheit genommen werden, die Leistungen nach ihrem Werte zu belohnen. Es soll alles uniformiert werden. Darum will man ja in Wahrheit auch gar keine Einigung erzielen. Man fordert auf Gerechtigkeit, ohne Mass und Ziel, ohne zu fragen, ob der Prinzipal auch imstande ist, diesen Anforderungen gerecht zu werden. Die Führer der Gehilfenschaft, welche, um sich ihre Krone zu retten, von Jahr zu Jahr mit neuen Forderungen hervortreten, werden noch früh genug einsehen, dass sie Verführer gewesen sind und der Sache der Gehilfenschaft schlecht gedient haben. Wie ehemals die Lohnbewegung der Maurer eine Type geworden war, die man schliesslich mit Humor entgegennahm, so ist es auch bei den Gärtnern heutzutage geworden. Man weiss, dass mit dem Lenz auch ihre Streikneigungen einsetzen. Das ist in Oesterreich wie bei uns

in Deutschland, und es ist ganz gut, wenn die Prinzipale sich durch Geschäfts- oder Betriebsordnungen in entsprechender Weise gegen Uebergriffe von seiten der Arbeitnehmer sichern.

Die oben erwähnte Geschäftsordnung einer bekannten Wiener Firma hat folgenden Wortlaut:

Geschäftsordnung.

Minimallohn K 18.— mit Wohnung, Beheizung und Licht. Aufbesserung je nach Leistung. Dieser Minimallohn gilt für neu Eingetretene, die ihr Können erst beweisen müssen! Wo jedoch Zeugnisse und Gehilfenjahre Leistungsfähigkeit voraussehen lassen, werden gleich K 20.— bewilligt. Nach sechsmonatlicher Kondition erhalten leistungsfähige Gehilfen entsprechende Verbesserung, in besonderen Fällen nach vier Monaten!

Verlangt wird flotte und gewissenhafte Ausführung; denken, wie eine Arbeit einzuteilen ist, damit sie von der Hand geht und doppelte Handgriffe vermieden werden und um auch zum Gedeihen der Pflanzen das Möglichste zu tun. Damit entfällt manche überflüssige Anstrengung und jedes zweckunwürdige Hasten.

Ueberlegtes und pflichtgetreues Arbeiten — wie es im Interesse des Betriebes liegt — wird für die Zukunft des Ausführenden auch nur von Nutzen sein! Kündigungsfrist 14 Tage.

Arbeitszeit von 6 Uhr früh bis 7 Uhr abends. Pausen: Frühstück und Jause (d. i. Vesperpause, D. Schriftl.) je 1/2 Stunde, mittags 1 Stunde. Bei grosser Hitze kann mittags 1/2 bis 1 Stunde länger pausiert werden, welche Zeit abends einzubringen ist. Im Winter entfällt die Jausepause und ist um 6 Uhr abends Arbeitsschluss.

Elementarereignisse, ob bei Tag oder Nacht, die ausser die Arbeitszeit fallen, erfordern selbstredend ungesäumte Schutzleistung.

Sonntagsruhe nach gesetzlichen Bestimmungen, jedoch dem Berufe und bisheriger Gepflogenheit angepasst und zwar: Es wird nur die unerlässlichste Arbeit gemacht (Giessen, Auf- und Zudecken, Schattieren, Lüften und Heizen). Bis zum Frühstück helfen sämtliche Gehilfen zusammen, dann hat die eine Hälfte gänzlich frei, die andere Hälfte besorgt tagsüber alle oben angeführten Arbeiten als Diensthabende allein! Es wird dafür eine Vergütung gegeben.

Wenn hin und wieder ein Gehilfe schon am frühen Morgen fort will, steht es ihm frei, jedoch hat er sich diesbezüglich mit seinen Kollegen abzufinden.

Die Dienstordnung, wozu auch der Heizedienst gehört, und zwar dieser fortlaufend, auch den Sommer über, stellen sich die Gehilfen an der Hand des Obergärtners selbst fest. Sie wird je nach Personalstand Veränderungen erfahren müssen.

An gewöhnlichen Feiertagen Arbeitszeit bis 11 Uhr. Ostern und Weihnachtsfeiertage gelten als Sonntage.

Ueberstunden (nach Bedarf) werden mit 40 Heller per Stunde bezahlt.

Dem Heizedienste hat sich jeder Gehilfe abwechselnd je eine Woche lang zu unterziehen.

(Uebertragung steht frei.) Diese Arbeitsleistung wird mit K 5.— per Woche vergütet.

Dies gilt für die normale Heizperiode, deren Anfang und Ende von der Witterung abhängt. In der Zwischenzeit nötiges Heizen; falls es ausser die Arbeitszeit fällt, wird es als Ueberstundenarbeit bezahlt.

Ruhezeit für den Heizer pro Tag mindestens 6 Stunden Nachtruhe. Bei sehr strengem Heizen ist fallweise eine längere Mittagspause gewährt.

Am 1. Mai Arbeit bis 1/2 11 Uhr. Das am Nachmittag unumgänglich nötige Giessen etc. wird von den Diensthabenden besorgt.

Diese Geschäftsordnung einzuhalten verpflichte ich mich durch die Unterschrift ebenso wie jeder Gehilfe beim Eintritte!

In der Geschäftsordnung steht sehr richtig „Aufbesserung je nach Leistung“! Das ist der Kardinalpunkt der Lohnfrage. Bietet bessere Leistungen und ihr werdet bessere Löhne erzielen! Die Zeugnisse und die Jahre sind nach unserem Dafürhalten auch nicht immer ein Gradmesser der Leistungsfähigkeit. Wir wissen ja, dass Zeugnisse leider oft leichtfertig ausgestellt werden, um dem Gehilfen, „da er nun einmal geht“, das Fortkommen nicht noch zu erschweren. Indessen ist nichts dagegen einzuwenden, dass die Geschäftsordnung die Zeugnisse und die Zahl der Arbeitsjahre als einen gewissen Wertmesser gelten lässt. Die Geschäftsordnung appelliert an das selbständige Arbeiten der Gehilfen. Das ist ja eben der wunde Punkt, dass so viele, die mit denselben Lohnforderungen hervortreten, wie ihre leistungsfähigeren Kollegen, an ein selbständiges Arbeiten nicht gewöhnt sind, sondern vom Prinzipal oder Obergärtner herein und dorthin dirigiert werden müssen. Ueberlegtes und pflichtgetreues Arbeiten, wie es im Interesse des Betriebes liegt, wird für die Zukunft des Ausführenden auch nur von Nutzen sein.“ Goldene Worte enthält die Geschäftsordnung, Saatkörner, von denen zu wünschen wäre, dass sie auf fruchtbaren Boden fielen.

In der Arbeitszeit fusst die Geschäftsordnung noch auf der zehnstündigen Dauer, die wohl auch als Norm angesehen werden muss. Bezüglich der Sonntagsruhe verfährt die Geschäftsordnung sehr tolerant. Dass eine allgemeine Sonntagsruhe ein Ding der Unmöglichkeit ist, sehen ja auch die Gehilfen ein. Wenn die Tätigkeit auf die unerlässlichsten Arbeiten beschränkt wird, wenn ein Teil ganz frei hat, der andere aber gegen eine Vergütung die notwendigen Arbeiten den Tag über verrichtet, so werden damit auch die Gehilfen zufrieden sein können. Wir bezweifeln freilich,

Amelanchier canadensis und deren Verwandte.

Die Gehölzgattung *Amelanchier* enthält etwa ein Dutzend küsserlich nicht sonderlich abweichender Arten, worunter nur wenigen ein hervorragender Zierwert beizumessen ist. Es sind höhere, im April und Mai blühende Gehölze, deren weisse Blütentrauben an *Prunus Padus*, die bekannte Traubenkirsche, erinnern. Im Hinblick auf den aufstrebenden Wuchs und den schmalen Bau ihrer Strauchkrone finden sie am besten als Deck- oder Füllsträucher im Innern der Gehölzgruppen Verwendung.

Es ist schon an und für sich recht schwer, die einzelnen Arten dieser Gattung mit Sicherheit auseinanderzuhalten, durch die zerfahrene Benennung wird aber diese Aufgabe noch ganz besonders erschwert.

Verschiedene Botaniker haben die Gattung in neuerer Zeit durchgearbeitet, treiben aber mit gewissen Namen das reine Fangballspiel und legen ein und denselben Artnamen bald dieser, bald jener Spezies bei. Da ist es dann den armen Baumschulbesitzern nicht zu verbelen, wenn sie ihrerseits am Althergebrachten festhalten, obwohl sie die Vorteile einer einheitlichen Benennung zu schätzen wissen. Diesen Verhältnisse ist es mit zuzuschreiben, dass nur wenige Baumschulen die von der D. Dendrol. Gesellschaft in ihrem Handbuch vorgeschlagene Benennung angenommen haben. Man wirft dieser Benennung Inkonsistenzen und Ungenauigkeiten vor, aber selbst wenn dieser Vorwurf gerechtfertigt wäre, was schwer nachzuweisen ist, erscheint eine einheitliche Benennung mit einigen Mängeln besser als die heutige Zerfahrenheit und Willkür. Dann wüsste man wenigstens, auch ohne Beifügung der Autornamen, was unter einem Namen zu verstehen ist.

Bei den *Amelanchier*-Arten liegt der Fall besonders unglücklich, aber es gibt noch eine ganze Reihe Gehölzgattungen, wo, wie bei *Amelanchier*, ohne Angabe des Autornamens niemand wissen kann, was unter diesem oder jenem Namen gemeint ist und was er darunter beim Bestellen erhalten wird. Es sei nur an die Gattung *Tilia*, an *Lycium*, an *Lonicera* und *Philadelphus* erinnert.

Die nachfolgend beschriebenen *Amelanchier*-Arten sind die für den Landschaftsgärtner brauchbarsten. Sie sind auch, wenigleich unter verschiedenen Namen, in den Baumschulen einigermassen verbreitet. Soweit als möglich, werde ich am Schlusse versuchen, die Namenverwirrung klarzustellen. Ich beginne mit der schönsten Art, mit *Amelanchier canadensis* Medikus, die eigentlich für mich Veranlassung war, an dieser Stelle auf die Gattung *Amelanchier* einzugehen. In älteren Gehölzwerken wird *A. canadensis* gewöhnlich als Synonym zu *A. Botryopium* De Candolle gestellt. Die Unterschiede beider sind aber vom Standpunkte des Gärtners so wesentlich, dass eigentlich die echte *A. canadensis*, die gewöhnlich damit verwechselte *A. Botryopium* entbehrlich macht. In Wirklichkeit ist *A. canadensis* echt weit seltener als die anderen, zum Teil recht oft angepflanzten Arten.

Ob sich *A. canadensis* schon im unbelaubten Zustande gut von *A. Botryopium* trennen lässt, konnte ich bisher nicht feststellen, jedenfalls sind aber beide von *A. ovalis* durch schlankeren, weniger geschlossenen Wuchs und etwas hängende Bezweigung verschieden, werden wohl auch nicht ganz so hoch. Beim Austreiben der jungen Blätter ist aber die echte *A. canadensis* selbst auf grössere Entfernungen von allen anderen Arten leicht zu unterscheiden; Blätter und Triebe zeigen dann ein leuchtendes helles Rotbraun mit lachsfarbener Schattierung, eine

Färbung, wie wir sie ähnlich bei *Diervilla sessilifolia* finden. Gewiss haben beinahe alle *Amelanchier*-Arten im Austrieb einen kleinen braunen Schimmer; diese Färbung fällt aber auf einige Entfernung schon gar nicht mehr auf.

A. canadensis ist wie *A. Botryopium* eine der frühest blühenden der Gattung, die weissen, durch die rotbraunen Blütenhüllblätter rötlich schimmernden Blütentrauben sind aber viel ansehnlicher als bei *A. Botryopium* und allen anderen Arten und erreichen wenigstens 10 bis 12 cm Länge. Das ovale, fein gesägte Blatt ist bei *A. canadensis* meist am Grunde deutlich herzförmig, während der Blattgrund bei *A. Botryopium* mehr keilförmig verläuft. Beide Arten zeichnen sich durch lebhaft braunrote Herbstfärbung aus, das Herbstkolorit ist aber bei *A. canadensis* ebenfalls intensiver.

A. ovalis Borkhausen, früher auch vielfach *Pirus ovalis* genannt, ist trotz seiner im Frühjahr in reicher Fülle erscheinenden weissen Blütenrispen ein wenig ansehnlicher, in den Gehölzgruppen kaum sonderlich auffallender Strauch von mehreren Metern Höhe. Der Wuchs ist straff, aufrecht und geschlossen, aber weder malerisch noch zierlich, denn ältere Pflanzen sind in der Regel unten kahl. Die Art findet dennoch wegen ihrer Schnellwüchsigkeit und Anpruchslosigkeit als Deck- und Füllsträucher in grösseren Gruppierungen vorteilhaft Verwendung. Das grau-grüne, anfangs behaarte Blatt ist am Rande kaum merklich gesägt; die Herbstfärbung ist nicht pupur, sondern hellgelb. Das Laub fällt wie bei allen *Amelanchier*-Arten ziemlich früh. Professor Koehne nennt *A. ovalis* *A. spicata*, obwohl dieser Artname schon in drei anderen Fällen in Gebrauch ist und selbst *A. Botryopium* von Decaisne so genannt wurde.

Amelanchier vulgaris Moench, vielfach als *A. rotundifolia* bekannt (es gibt zwei ver-

schiedene *A. rotundifolia*!) wird als Strauch nur etwa halb so hoch als *A. ovalis*; meist finden wir ihn als geschlossenen Busch von 1 1/2 bis 2 m Höhe, der sich mehr seitlich verzweigt als die übrigen hier beschriebenen Arten. Das Hauptmerkmal dieser Art ist die stark hervortretende weissfilzige Behaarung der Blattunterseiten, der jungen Triebe und Blütenstände. Die Blüten entwickeln sich später als bei *A. canadensis* und erscheint um diese Zeit der ganze Strauch wie mit silbrigem Flaum überzogen. Später, namentlich gegen den Herbst hin, wird der Strauch weniger ansehnlich, da dann die Behaarung mehr zurücktritt, auch ist von einer auffallenden Herbstfärbung bei *A. vulgaris* nicht die Rede.

Die Früchte der *Amelanchier*-Arten sind kleiner und in der Färbung weniger auffallend als bei den anderen Pomaceen. Die kleine apfelartige Frucht erreicht nicht einmal 1 cm Durchmesser und ist bei *A. vulgaris* schwarz und bereift, bei *A. ovalis* und bei *A. canadensis* bei voller Reife mehr bläulich-schwarzpurpur.

A. oligocarpa, *A. florida* und *A. alnifolia*, von der sogar C. K. Schneider in seinem Handbuche der Laubholzkunde sagt, sie sei ihm als Art unklar, stehen ebenfalls *A. canadensis* und *A. ovalis* sehr nahe. Alle diese Arten bilden je nach Bodenverhältnissen Sträucher von 5—8 m Höhe und mehr; nur die birnenfrüchtige *A. oligocarpa* soll ziemlich niedrig bleiben. Obwohl sie feuchten Boden zu bevorzugen scheinen, gedeihen sie doch auf magerem, trockenem Boden verhältnismässig gut, werden dann aber nicht so hoch. Die beiden verwandten Arten *A. canadensis* und *A. Botryopium* sollen sich nach Sargent geographisch und kulturell noch dadurch unterscheiden, dass *A. canadensis* trockenere Lagen bevorzugt und ausser in den Nordoststaaten der Union selbst noch im Südosten bis Florida vorkommt, während